



Social Media-Konzept

der Verbandsgemeindeverwaltung

Bad Bergzabern

Stand 15.11.2022

Inhalt:

- 1. Ziele für Social-Media-Auftritt**
- 2. Social-Media-Plattform: Meta Facebook**
- 3. Redaktionsplan**
- 4. Zuständigkeiten**
- 5. Inhalte**
- 6. Design**
- 7. Stil und Ton auf Social-Media**
- 8. Name**
- 9. Interaktivität und Vernetzung**
- 10. Hinweis auf alternative Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten**
- 11. Sensibilisierung**
- 12. Datenschutz / Impressumspflicht**

1. Ziele für Social-Media-Auftritt

Der Social-Media-Auftritt der VG Bad Bergzabern sollte eine direktere Verbindung der Verwaltung mit den Bürgern ermöglichen. Zeitnahe Meldungen können so unmittelbar erfolgen. Dies ist vor allem bei Warnmeldungen wichtig, die im Amtsblatt meist nur verspätet erscheinen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Ansprache einer jüngeren Zielgruppe, die durch das Amtsblatt nicht erreicht werden kann. Hier dienen die Social-Media-Auftritte als zusätzliches Kommunikationsangebot.

Die Sichtbarkeit der VG, bzw. die Aufgaben, Mitarbeiter, usw. können so deutlich erhöht werden – die Verbandsgemeinde wird so sichtbarer und zugänglicher.

2. Social-Media-Plattform: Meta Facebook

Die Plattform Meta Facebook eignet sich für die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern, da hier unterschiedliche Personengruppen erreicht werden können, was für die Erfüllung der Zielsetzung wichtig ist.

3. Redaktionsplan

Der Social-Media-Auftritt sollte im Voraus geplant und vorbereitet werden. Wichtige Ereignisse und Veranstaltungen der VG sollten besondere Beachtung finden.

Artikel der VG, die im Amtsblatt Südpfalz Kurier veröffentlicht werden, sollten in einem Post auf den Social-Media-Plattformen gespiegelt werden. Falls Personen erwähnt oder auf Fotos zu sehen sind, muss dies freigegeben werden.

Der Redaktionsplan sollte als fortlaufende Tabelle geführt werden, die für die in Punkt 4. genannten Personen zugänglich sein muss.

4. Zuständigkeiten

Zugriff auf die Social-Media-Kanäle sollten zunächst Herr Thomas Cornet, Herr Björn Meyer und die Verantwortlichen für den Südpfalz Kurier erhalten. Posts sollten zunächst auch nur von diesen Personen veröffentlicht werden. Hauptverantwortlich für die Social-Media-Kanäle sind Frau Sarah Kolbensschlag und Frau Julie Ménard, die auch das Amtsblatt Südpfalz Kurier verantworten. Die Notfallvertretung fällt Frau Susanne Lunkenheimer zu.

5. Inhalte

Die Inhalte der Social-Media-Posts sollten den Zielen auf Punkt 1. entsprechen. Wichtig ist eine Regelmäßigkeit bei den Veröffentlichungen. Alle Veröffentlichungen müssen die Vorgaben des Datenschutzes erfüllen.

6. Design

Es sollten einige Stilvorlagen erarbeitet werden, die zur Orientierung genutzt werden können. Die Farbgebung orientiert sich an der Homepage der VG Bad Bergzabern.

7. Stil und Ton auf Social-Media

Die Posts auf den Social-Media-Plattformen sollten in einem neutralen Ton gehalten sein – ähnlich wie im Amtsblatt Südpfalz Kurier. Zu formell sollten die Beiträge allerdings nicht sein, da sonst eine Ansprache der Zielgruppe nicht erfolgt.

8. Name

Der Name des Accounts lautet: Verbandsgemeinde Bad Bergzabern.

9. Interaktivität und Vernetzung

Die Funktion „Kommentare“ sollte deaktiviert werden. Zur Kontaktaufnahme sollte die Email-Adresse info@vgbza.de genannt werden.

Wichtig für eine höhere Sichtbarkeit ist eine gewisse Vernetzung. Die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern könnte hierzu Accounts von anderen kommunalen Einrichtungen folgen, dies ermöglicht Neutralität trotz einer Vernetzung. Das „Folgen“ von anderen Accounts ist für den Algorithmus wichtig: So kann der Account der VG Bad Bergzabern besser auf der Social-Media Plattform gefunden werden.

10. Hinweis auf alternative Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten

Sämtliche auf den Social-Media-Präsenzen der Verbandsgemeinde veröffentlichten Inhalte sind in gleichem oder größerem Umfang im Amtsblatt und der Website <https://www.vg-bad-bergzabern.de/> erhältlich. Die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit der Verwaltung via E-Mail besteht über die Adresse info@vgbza.de

11. Sensibilisierung

Gemäß des Handlungsrahmen des Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz müssen öffentliche Stellen einmal im Halbjahr in den genutzten Sozialen Medien eine Aktion zur Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger über die Risiken für ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung durchführen. Dies geschieht vermittels Informationsvideos oder Textbeiträge in halbjährlichem Turnus jeweils zum 1. März und 1. September eines Kalenderjahres.

12. Datenschutz / Impressumspflicht

Wie bei allen Datenverarbeitungsvorgängen trifft die Pflicht zur Information nach Art. bzw. 14 DSGVO auch öffentliche Stellen im Hinblick auf ihre Social Media-Angebote, sodass entsprechende Datenschutzhinweise in Form einer Datenschutzerklärung im Social Media-Angebot vorzuhalten sind. Dabei sind insbesondere Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters, die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung anzugeben (für weitere Pflichtangaben s. Art. und 14 DS-GVO).

Auch auf die Datenschutzerklärung des Plattformbetreibers des Sozialen Netzwerkes ist zu verweisen. Die Datenschutzerklärung sollte auf bestehende Möglichkeiten, die Verarbeitung von Nutzungsdaten einzuschränken, hinweisen (Datenschutz-/Privatsphäreneinstellungen des jeweiligen Social Media-Angebots).

In der Datenschutzerklärung soll auf die Eigenverantwortung der registrierten Nutzerinnen und Nutzer für die Inanspruchnahme der Social Media-Dienste Bezug genommen und ein Hinweis auf die bestehenden alternativen Informations- und Kommunikationswege gegeben werden, also z.B. die E-Mail Adresse der Behörde oder die Behörden-Webseite.

Im Hinblick auf Facebook Fanpages sollte in der Datenschutzerklärung auf die bereits genannte Seiten-Insights-Ergänzung verwiesen werden, um den betroffenen Personen gem. Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO die Inhalte der Vereinbarung zur Verfügung zu stellen. Die Datenschutzerklärung ist bei allen Social Media-Angeboten als solche zu bezeichnen und sollte wie das Impressum im Navigationsmenü als eigener Punkt untergebracht und mit maximal zwei Schritten erreichbar sein. Eine entsprechende Datenschutzhinweise kann bei z.B. bei Facebook wie das Impressum als Teil der Kanalinformation sowie daneben über den Punkt „Datenrichtlinie“ im Infobereich verlinkt werden.

Bei anderen Social Media-Angeboten kann dies in der Kanalinformation erfolgen. Wenn bei dem genutzten Social Media-Dienst aufgrund seiner Art keine dauerhafte verfügbare Datenschutzerklärung - z.B. bei der Anwendung in der App - bereitgestellt werden kann, ist den Nutzerinnen und Nutzern ein regelmäßiger Hinweis auf diese zu geben (abhängig von der Häufigkeit neuer Inhalte z.B. vierteljährlich), verbunden mit einem entsprechenden Link auf den Text der Datenschutzerklärung.

Sofern Betroffene ihnen zustehende Rechte nach Art. 15 - 22 DSGVO ausüben (Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung, Widerspruch, Recht auf Datenübertragbarkeit), ist der Datenschutzbeauftragte der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern, Björn Meyer (datenschutz@vgbza.de) verantwortlicher Ansprechpartner.

Die Datenschutzerklärung Meta Facebook, die allgemeine Datenschutzerklärung der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern sowie das Impressum sind im Bereich „Info“ der Facebook-Präsenz der Verbandsgemeinde verlinkt. Über die von Meta Facebook erfassten Daten hinaus findet keine weitere Erfassung oder Weitergabe von Daten der Nutzerinnen und Nutzer statt.